

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

AG der kommunalen Spitzenverbände NW 5000 Köln 51 Postfach 51 06 20

Köln-Mertenburg, 03.03.1988 bw  
Lindenallee 13-17

An die  
Damen und Herren Mitglieder und  
stellvertretenden Mitglieder des

Aktenzeichen: NW 8/14-63  
Umdruck Nr. B 4660

a) Ausschusses für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz - feder-  
führend -

Ruf (02 21) 3771 1 Durchwahl 37 71 -2 76  
Fernschreiber 8 882617

b) Ausschusses für Umweltschutz  
und Raumordnung - mitberatend -

c) Ausschusses für Kommunalpolitik  
- mitberatend -

des Landtags Nordrhein-Westfalen  
HAUS DES LANDTAGS

4000 Düsseldorf



Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 14. März 1988 zum Gesetz zur Änderung des Landeswasserge-  
setzes - Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 10/2661)  
und zum Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes - Gesetz-  
entwurf der Fraktion der CDU (LT-Drs. 10/2127)

Einladung des Herrn Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfa-  
len vom 04.02.1988

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung über die o.a.  
Gesetzentwürfe und übermitteln Ihnen nachstehend gern die erbe-  
tene Stellungnahme.

Vorweg möchten wir - wie schon in unserer Stellungnahme zum Ent-  
wurf des Landesabfallgesetzes und zum Entwurf des Gesetzes über  
die Gründung des Entsorgungsverbandes NW - darauf hinweisen, daß  
wir - entgegen der Gemeinsamen Geschäftsordnung und bisheriger  
Übung - vom zuständigen Ministerium für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft unseres Landes nicht in die fachliche Vorberei-  
tung des Regierungsentwurfs eingeschaltet waren.

...

MMZ 10/1907

Wir begrüßen, daß das Landeswassergesetz sich künftig nicht nur mit dem Wasserablauf befassen wird, sondern die Wasserwirtschaft in den Gesamtzusammenhang von Naturschutz und Landschaftsschutz stellt. Allerdings muß dabei gesehen werden, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufgabenerweiterung zu erhöhten Personalkosten bei Städten, Gemeinden und Kreisen führen wird, z.B. bei der Renaturierung. Dadurch dürfte sich die jetzt schon angespannte finanzielle Situation der kommunalen Körperschaften weiter verschärfen. Zudem kann nicht völlig ausgeschlossen werden, daß es in Teilbereichen zu Umsetzungsdefiziten kommen kann.

Im einzelnen erlauben wir uns folgendes zum Gesetzentwurf der Landesregierung vorzutragen.

1. Zu § 11 (Neues Gewässerbett)

Wir regen an, im (neuen) Abs.1 folgenden Satz anzufügen:

"§ 92 findet mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Anteile der Erschwerer entfallen."

Begründung:

Die bisher in § 11 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit der Umlage muß auch weiterhin erhalten bleiben, da bei Wiederherstellung die Anlieger einen Vorteil davontragen, der zum Ausgleich berechtigt.

2. Zu § 15 (Besondere Vorschriften für die Schutzgebiete zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung)

In Abs. 3 Satz 3 müßte klargestellt werden, daß der Begünstigte der Anordnung dann nicht verpflichtet ist, wenn die Anordnung sich als nutzlos erweist. In diesen Fällen muß das Land eintreten, da weder der Begünstigte noch der Landwirt die Nachteile einer fehlerhaften Anwendung tragen können.

3. Zu § 43 (Hochwasserschutzraum)

Wir regen an, die Worte "des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft" durch die Worte "der allgemeinen Wasserbehörde" zu ersetzen.

Begründung:

Es sollte an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Fachbehörden des Landes keine Vollzugszuständigkeit haben. Außerdem bestehen erhebliche Zweifel, ob die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft dazu flächendeckend in der gleichen Weise wie die allgemeinen Wasserbehörden in der Lage wären.

4. Zu § 44a (Bodenentwässerung, erlaubnisfreie Benutzungen)

Wir schlagen vor, Abs. 1 wie folgt zu fassen:

...

"(1) Maßnahmen des Entnehmens, Zutageförderns, Zutageleitens oder Ableitens von Grundwasser bedürfen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft auch dann der Erlaubnis, wenn sie zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke erfolgen. Das gilt nicht für Maßnahmen und Einrichtungen, die vor dem 01.01.1988 getroffen worden sind."

Begründung:

Unser Vorschlag soll die Vollziehbarkeit der grundsätzlich zu begrüßenden Neuregelung sicherstellen. Der Zeitpunkt wurde im Hinblick darauf gewählt, daß nicht im Vorgriff auf das Gesetz etwa Dränagemassnahmen durchgeführt werden.

5. Zu § 47 (Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung)

Die Ergänzung in Abs. 1 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Soweit Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Wirkung für die Mitgliedstaaten haben (Verordnungen), bedarf es der Ergänzung des § 47 Abs. 1 nicht. Soweit es um Beschlüsse geht, die der Umsetzung in nationales Recht bedürfen (Richtlinien), wird diese Umsetzung jedenfalls nicht durch die vorgeschlagene Fassung des § 47 Abs. 1 geleistet.

Das vorstehend Ausgeführte gilt entsprechend auch für § 52 Abs. 1 Buchstabe d) und Abs. 2 Satz 2.

6. Zu § 51 (Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich)

In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 sollten die Worte "an die öffentliche Kanalisation" durch die Worte "an die öffentliche Abwasseranlage" ersetzt werden.

Begründung:

Unser Vorschlag zielt darauf ab, der Gemeinde die Möglichkeit zu eröffnen, das häusliche Abwasser auch dann zu übernehmen, wenn keine Kanalisation besteht, sondern die Entsorgung über Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben erfolgt.

7. Zu § 53 (Pflicht zur Abwasserbeseitigung)

Wir bitten, den neu einzufügenden Abs. 2 wie folgt zu fassen:  
 "(2) Nimmt ein Indirekteinleiter Maßnahmen der Abwasserbeseitigung vor, ist er insoweit abwasserbeseitigungspflichtig."

...

Begründung:

Die Abwasserbeseitigungspflicht sollte auf alle von Indirekteinleitern getroffene Maßnahmen der Abwasserbeseitigung erstreckt werden.

8. Zu § 57 (Bau und Betrieb von Abwasseranlagen)

Wie bei § 48 wird die in Abs. 1 enthaltene Regelung im Grundsatz begrüßt. Es wird jedoch erwartet, daß das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bei der Festlegung der jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik auch die sich hieraus ergebende finanzielle Belastung für den Bürger berücksichtigt.

9. Zu § 59 (Indirekteinleitungen)

Die Überschrift des § 59 sollte wie folgt lauten: "Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen."

Folgender (neuer) Absatz 6 sollte in § 59 angefügt werden:

"(6) Das Recht der Gemeinden, unter Beachtung der Zielsetzungen des Landeswassergesetzes durch Satzung Regelungen über die Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlagen und die Überwachung der Einleitungen zu treffen, bleibt unberührt."

Begründung:

Zur Änderung der Überschrift: Der Begriff "Indirekteinleitung" wird seit jeher in umfassendem Sinne bei Einleitungen in eine Abwasseranlage gebraucht und abwassertechnisch als Unterscheidung zu unmittelbaren Einleitung verstanden. Deshalb sollte schon in der Überschrift des § 59 klargestellt werden, daß es um die Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen geht. Diese Klarstellung erscheint auch deshalb erforderlich, weil der Begriff "Indirekteinleitungen" auch im Wasserhaushaltsgesetz nicht verwendet wird und sich zudem aus § 59 Abs. 1 des Entwurfs des Landeswassergesetzes ergibt, daß er nur einschränkend verstanden werden soll.

An allen entsprechenden Stellen des Entwurfs des Landeswassergesetzes, wo von Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 Abs. 1 die Rede ist, sollte deshalb zur Vermeidung von Mißverständnissen immer gesagt werden: "Indirekteinleitungen gemäß § 59 Abs. 1". Das würde vor allem auch für die Bußgeldtatbestände des § 161 gelten.'

Zur Anfügung von Abs. 6

Die Gemeinden regeln im Rahmen der ihnen obliegenden Pflicht (§ 53 LWG) durch Satzung die Abwasserbeseitigung im einzelnen. Sie treffen dabei nicht nur Regelungen zum Schutz ihrer Abwasseranlagen und der dort Beschäftigten, sondern auch zur Gewährleistung der an sie gestellten Reinigungsanforderungen und zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des LWG. Durch die Einfü-

...

gung des (neuen) Abs. 6 wird klargestellt, daß diese umfassende Aufgabe der Gemeinden weiterhin bestehen bleibt und von ihnen zu erfüllen ist. Der Sachzusammenhang und die nicht teilbare strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betreiber öffentlicher Abwasseranlagen gebieten eine einheitliche Regelung der Anforderungen an die Indirekteinleitungen und deren Überwachung. Zumindest hinsichtlich der Überwachung führt das zu einer spürbaren Entlastung der Unteren Wasserbehörde. Gleichzeitig haben die Gemeinden damit die Möglichkeit, die ihnen insbesondere durch die Überwachung entstehenden Kosten nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes auf die Kanalbenutzer abzuwälzen. Das ist für die bei den Unteren Wasserbehörden entstehenden Kosten nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht möglich.

10. Zu §§ 60, 60 a (Selbstüberwachung)

Die unterschiedliche Behandlung der Direkt- und Indirekteinleiter hinsichtlich der Beauftragung dritter Stellen für die Abwasseruntersuchung in § 60 und § 60 a erscheint nicht einsichtig.

11. Zu § 61 (Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen)

Bei Erlaß der in Abs. 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen muß berücksichtigt werden, daß eine ständige Überwachung des Kanalnetzes nicht möglich ist und eine Durchprüfung des Kanalnetzes auch bei Einsatz modernster Geräte viele Jahre in Anspruch nimmt. Prioritätenfestlegungen sind deshalb unerläßlich.

12. Zu § 83 (Vergabegrundsätze)

§ 83 sollte in der derzeit geltenden Fassung erhalten und nur durch die Einfügung einer (neuen) Nr. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"(3) der bestehenden Beitrags- und Gebührenbelastung"

Begründung:

Die Förderungswürdigkeit sollte sich zwar grundsätzlich nach den Nr. 1 und 2 bemessen. Es sollte aber auch sichergestellt werden, daß die Förderung nicht nur den Städten und Gemeinden zugutekommt, bei denen die Bürger noch nicht so sehr belastet sind. Dies entspricht im übrigen auch den Grundsätzen des Landes für die Förderung der Wasserversorgung.

Die ersatzlose Streichung von Abs. 2 ist die Konsequenz aus unserem nachstehenden Vorschlag für die Beibehaltung des § 84.

13. Zu § 84 (Mittelvergabe)

Dieser Paragraph sollte in seiner derzeit geltenden Fassung bestehen bleiben.

...

Begründung:

Für die Beibehaltung der in § 84 getroffenen Regelung, insbesondere was die Anhörung der aufgrund des Abs. 2 geschaffenen Kommission angeht, spricht, daß sich die kommunale Mitwirkung bei der Aufstellung des Förderprogramms bewährt hat und sie deshalb beibehalten werden sollte.

14. Zu § 87 (Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung)

Wir schlagen vor, an Abs. 3 die Worte "und Gemeinden" anzufügen.

Begründung:

Unser Vorschlag ist die Konsequenz aus der Anfügung in Abs. 1.

15. Zu § 97 (Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung)

Im (neuen) Abs. 6 sollte das Wort "Bebauung" durch die Worte "bauliche Anlage", ferner das Wort "Uferlinie" durch das Wort "Böschungsoberkante" ersetzt werden.

Begründung:

Der bauordnungsrechtlich definierte Begriff der baulichen Anlage sollte hier Verwendung finden. Dies würde es erlauben, auch andere Maßnahmen, wie z.B. eine Bepflasterung, das Aufstellen von Zäunen, das Anlegen von Kfz-Stellplätzen, zu erfassen.

Durch die Ersetzung des Wortes "Uferlinie" durch das Wort "Böschungsoberkante" könnte in ökologischer und technischer Hinsicht der der Norm zugrundeliegende Sinn effektiver verwirklicht werden.

16. Zu § 118 (Kosten der Gewässeraufsicht)

An den (neuen) Satz 2 sollten noch die Worte "und des Schadens" angefügt werden.

Begründung:

Diese Ergänzung ist im Interesse einer Harmonisierung mit § 36 des Entwurfs eines Landesabfallgesetzes erforderlich.

17. Zu § 138 (Wasserbehörden als Sonderordnungsbehörden)

Wir schlagen vor, die vorgesehene Einfügung ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Streichung erscheint uns aus den zu § 43 dargelegten Gründen erforderlich. Der Gesetzentwurf läßt völlig offen, wie die Staat-

chen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft in das System des Ordnungsrechts eingebunden werden sollen.

18. Zu § 160a (Satzung) - neu -

Wir schlagen vor, folgenden § 160a in das Landeswassergesetz einzufügen:

" In den Abwasserbeseitigungssatzungen der Gemeinden können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu 100.000.- DM geahndet werden.

Begründung:

Diese Regelung halten wir für erforderlich, weil der im Ordnungswidrigkeitengesetz vorgesehene Geldbußensatz von höchstens 1000.-- DM dem Unrechtsgehalt in vielen Fällen nicht gerecht wird. Ohne eine spürbare Anhebung dieses Satzes würden Verstöße gegen das Wasser- bzw. Abwasserrecht wirtschaftlich gesehen immer noch "attraktiv" bleiben.

19. Zu § 161 (Bußgeldvorschriften)

In § 161 Abs. 1 sollten folgende neue Ordnungswidrigkeitentatbestände aufgenommen werden:

- " 11 f) entgegen § 44a keine Erlaubnis einholt.
- 11 g) Auflagen nach § 59 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Begründung:

Wenn § 44a in der von uns vorgeschlagenen eingegrenzten Form sinnvoll sein soll, dann muß dafür eine entsprechende Bußgeldvorschrift geschaffen werden (Nr. 11 f).

Den Bußgeldtatbestand der Nr. 11 g) halten wir zur effektiven Umsetzung für unverzichtbar.

Mit freundlichen Grüßen

*Pappermann*

Prof. Dr. Ernst Pappermann  
Geschäftsf. Vorstandsmitglied  
Städtetag Nordrhein-Westfalen

*Leidinger*

Adalbert Leidinger  
Geschäftsf. Vorstandsmitglied  
Landkreistag  
Nordrhein-Westfalen

*Mombaur*

Dr. Peter Michael Mombaur  
Geschäftsf. Vorstandsmitglied  
Nordrhein-Westfalen  
Städte- und Gemeindebund